Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Betonkontor Ingenieurgesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für alle Dienstleistungen des Ingenieurbüros Betonkontor Ingenieurgesellschaft mbH, im folgenden Betonkontor genannt. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich mit Betonkontor schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Leistungsbereiche

Der Auftragnehmer erbringt – je nach Beauftragung – folgende Leistungen:
Probenentnahmen
Baustoff- und Materialprüfungen / Laboranalysen
Sachverständigengutachten / Instandsetzungs- und -haltungskonzepte, sowie Berichte
Tragwerksplanung / Instandsetzungsplanung
Bauüberwachung / Objektüberwachung
Maßgeblich ist ausschließlich der schriftlich vereinbarte Leistungsumfang.

§ 3 Abgrenzung der Leistungsarten

Probenentnahmen

Die Entnahme erfolgt bauteilschonend, trotzdem können Schäden am Bauteil und an der Gebäudestruktur entstehen, für die wir keine Haftung übernehmen. Der Verschluss der Bauteilöffnungen erfolgt provisorisch.

Baustoff- und Materialprüfungen / Laboranalysen

Laborergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben. Eine Übertragung auf andere Bauteile oder Chargen ist ausgeschlossen.

Sachverständigengutachten

Gutachten stellen eine fachliche Bewertung auf Grundlage der zum Untersuchungszeitpunkt vorliegenden Informationen dar. Sie sind keine Garantieerklärung und ersetzen keine umfassende Baubegleitung.

Tragwerksplanung / Instandsetzungsplanung

Planungsleistungen schulden eine fachgerechte Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, jedoch keinen wirtschaftlichen Erfolg oder garantierte Kosten- bzw. Termineinhaltung.

Bauüberwachung / Objektüberwachung

Die Bauüberwachung erfolgt stichprobenartig. Eine lückenlose Kontrolle sämtlicher Bauleistungen ist nicht geschuldet.

§ 4 Besonderheiten bei Instandsetzung / Bestand

Untersuchungen erfolgen regelmäßig stichprobenartig.
Verdeckte Mängel, unbekannte Umbauten, Altlasten oder nicht dokumentierte Vorschäden können nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Eine Haftung für nicht erkennbare Schäden wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
Werden während der Ausführung zusätzliche Schäden festgestellt, ist eine Anpassung von Leistung und Honorar zulässig.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Betonkontor erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Insbesondere ist die vollständige Bereitstellung der Bestandsunterlagen einschließlich der statischen Berechnung des Objektes durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.
Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen.
Betonkontor kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung von Personal oder sonstiger Sachmittel, in Rechnung stellen.
Betonkontor ist berechtigt, dem Kunden für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist Betonkontor zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

§ 6 Abnahme

Bei Werkleistungen erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung oder konkludent durch Zahlung der gestellten Schlussrechnung.
Für abgrenzbare Leistungsteile kann Betonkontor die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
Nach erfolgter Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Leistungen mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen aufzeigt. Bei Abweichungen wird im Abnahmeprotokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit diese Abweichungen von Betonkontor zu beseitigen sind.
Das Abnahmeverlangen wird seitens Betonkontor durch Übersendung der Schlußrechnung oder Einzelrechnung gestellt.
Kann die Abnahme aus Gründen, die von Betonkontor nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Honorarvereinbarung.Abschlagsrechnungen entsprechend Leistungsstand sind zulässig. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Haftung

Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet Betonkontor als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens in Höhe des Gesamtschadens.
Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für diese Verletzung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ist dieser höher als die von Betonkontor als Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung als Höchstbetrag vereinbarte Versicherungssumme, so haftet Betonkontor auch in diesem Falle nur bis zu der Höchstsumme seiner Haftpflichtversicherung.
In den übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Betonkontor nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
Der Kunde als Auftraggeber stellt Betonkontor als Auftragnehmer von den über diese Versicherungssumme hinausgehenden Ansprüchen frei.
Jede Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht. Dies gilt im Übrigen auch bei unvollständigen Leistungsbeschreibungen bzw. bei Beauftragungen Dritter auf Basis unvollständiger Leistungsbeschreibungen.

Haftungsausschlüsse

Ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für:
Bauzeitverzögerungen, Vertragsstrafen, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden außerhalb von Kardinalpflichten

Besondere Regelung für Laborleistungen

Die Haftung ist auf die untersuchte Probe beschränkt. Eine Haftung für Serien- oder Gesamtbauteilversagen wird ausgeschlossen.

Besondere Regelung für Sachverständigengutachten

Eine Haftung für Entscheidungen Dritter, die auf dem Gutachten beruhen, ist ausgeschlossen, sofern das Gutachten nicht ausdrücklich zur Weitergabe bestimmt war.

§ 9 Verjährung

Mängelansprüche aus Planungs- und Überwachungsleistungen verjähren in 5 Jahren ab Abnahme, soweit gesetzlich zwingend.
Ansprüche aus Gutachten oder Laborleistungen verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.
Schadensersatzansprüche außerhalb von Mängelrechten verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüberhinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

Ein von Betonkontor eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Betonkontor auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betonkontor.

§ 11 Urheberrecht

Planungen, statische Berechnungen, Gutachten und Berichte sind urheberrechtlich geschützt. Änderungen, Weiterverwendung insbesondere die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Betonkontor. Bei Kündigung verbleiben Nutzungsrechte nur im Umfang der vergüteten Leistungen.

§ 12 Kündigung

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Kunden ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrages bis zur Vollendung des Werks zu (§ 649 BGB). Kündigt der Kunde den Vertrag, stehen der Betonkontor die in § 649 S. 2 BGB geregelten Ansprüche zu.

Ohne Nachweis der konkreten Anspruchshöhe ist die Betonkontor berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Nachweis höherer Ansprüche bleibt unberührt. Der Kunde / Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Ansprüche entstanden sind.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neumünster, sofern im Angebot kein anderer Ort vereinbart wurde.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Betonkontor und der Auftraggeber sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen an Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten der Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.